

Meilen, 25. August 2014

KR-Nr. 195/2014

Parlamentarische Initiative von Beatrix Frey-Eigenmann (FDP, Meilen), Jörg Mäder (GLP, Opfikon) und Linda Camenisch (FDP, Wallisellen)

betreffend Mehr Freiraum für eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche stationäre Pflegeversorgung

Der Kantonsrat beschliesst § 12 des kantonalen Pflegegesetzes wie folgt zu ändern:

§ 12

1 Die Kosten für andere Leistungen des Pflegeheims wie Unterkunft, Verpflegung und Betreuung gehen zulasten der Leistungsbezügerin oder des Leistungsbezügers. Die Gemeinden können diese Kosten ganz oder teilweise übernehmen.

2 Aufheben.

Beatrix Frey-Eigenmann
Jörg Mäder
Linda Camenisch

195/2014

Begründung

Die Bestimmung § 12 Abs. 2 wurde geschaffen, um dem Tarifschutz von KVG Art. 44 Abs. 1 Nachachtung zu verschaffen. Ziel des Tarifschutzes ist es sicherzustellen, dass die Pflegebedürftigen für KVG-Leistungen keine überhöhten Tarife zahlen müssen, indem Kosten für KVG-Leistungen auf Tarife für Betreuung und/oder Unterkunft überwältzt werden.

In der Praxis hat sich Abs. 2 als kontraproduktiv erwiesen, denn er verhindert verbindliche Vereinbarungen zwischen Gemeinden und privaten Anbietern. Eine solche Zusammenarbeit wäre in vielen Fällen sinnvoll, um eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche stationäre Pflegeversorgung in den Gemeinden sicherzustellen. Auch könnten die Gemeinden mit verbindlichen Vereinbarungen mehr Einfluss auf die Qualitätssicherung privater Angebote nehmen.

Die Bestimmung § 12 Abs. 2 ist zudem weder nötig noch zweckmässig, um sicherzustellen, dass Pflegebedürftige keine überhöhten Tarife zahlen müssen. Mit der Einführung des neuen Pflegegesetzes bezahlen Patienten und Patientinnen unabhängig von der gewählten Pflegeeinrichtung für Pflegeleistungen maximal den gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG höchstzulässigen Beitrag (zurzeit Fr. 21.60 pro Tag). Der Rest wird von den Krankenversicherern und von der öffentlichen Hand vergütet. Mit dieser Wahlfreiheit hat sich auch der Wettbewerb unter den Pflegeeinrichtungen verstärkt. Eine Institution mit überhöhten Tarifen bei der Pension und Betreuung oder mit mangelhafter

Qualität kann langfristig nicht überleben. Kostendeckende Tarife sind zudem keine exakt ermittelbare Grösse; selbst eine detaillierte Kostenrechnung, wie sie heute von den Pflegeheimen verlangt wird, lässt diesbezüglich einen beträchtlichen Gestaltungsspielraum. Ausserdem sind kostendeckende Tarife nicht gleichbedeutend mit kostengünstigen Tarifen. So kann eine ineffizient geführte oder schlecht ausgelastete Institution mit hohen Betreuungs- und Pensionstaxen die Auflagen gemäss § 12 Abs. 2 erfüllen. Eine effizient arbeitende Pflegeinstitution darf hingegen selbst bei nachweislich günstigeren Taxen keinen Gewinn erwirtschaften.